



## **7. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Unter diesem Punkt können keine Goldstandards zusammengefasst werden.

Hierbei handelt es sich vielmehr um wichtige Informationen, die alle Jugendwarte, Trainer und Betreuer von Jugendlichen kennen sollten. Denn die Betreuung von (minderjährigen) Kindern und Jugendlichen geht auch unter rechtlichen Gesichtspunkten mit einer Vielzahl von Anforderungen einher. Von Bedeutung sind hier vor allem der Umfang und die Grenzen der **Aufsichtspflicht**, deren Verletzung zu einer Haftung durch den Aufsichtspflichtigen führen kann.

### **1. Aufsichtspflicht**

Sobald aufsichtspflichtige Personen (Kinder und Jugendliche) einem Verein bzw. Jugendwart, Trainer etc. mit dessen Einverständnis anvertraut werden, übernehmen die genannten Personen – in aller Regel stillschweigend – die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht zu Schaden kommen und auch Dritten keinen Schaden zufügen. Diese sog. Aufsichtspflicht umfasst insbesondere die Pflicht zur Überwachung, Belehrung und Anleitung der anvertrauten Personen einschließlich der gebotenen Kontrolle. Für die Frage der Aufsichtspflichten im konkreten Fall sind die Umstände des Einzelfalls von zentraler Bedeutung. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich insoweit nach der Eigenart und dem Charakter des Kindes/Jugendlichen sowie nach der Vorausehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Konkretisierungen erfährt die Aufsichtspflicht auch durch verschiedene Gesetze.

#### **a. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes**

Das [Jugendschutzgesetz](#) dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe und Nutzung von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken). Aufsichtspflichtige trifft eine Überwachungspflicht dahingehend, dass dem Jugendschutzgesetz entsprochen werden muss und an Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren Alkohol weder abgegeben noch dessen Verzehr gestattet werden darf (s. Anlage [Übersicht Jugendschutzgesetz](#)).

#### **b. Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt**

Verstärkte Aufmerksamkeit kommt in jüngerer Zeit der Verhinderung sexualisierter Gewalt und jeder Form des Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen im Umfeld



des Sports zu. Im Deutschen Golf Verband e. V. ist kein Fall bekannt, der eine Verletzung des Kinderwohls bedeutet hätte. Dennoch bleibt die Prävention eine entscheidende Maßnahme. Um die Betreuer zu sensibilisieren, die mit Mädchen und Jungen im Sport arbeiten, aber auch den Verein und die Eltern, besteht die Möglichkeit, einen Ehrenkodex durch den Betreuer unterschreiben zu lassen. Allgemeine Informationen, wie der DGV zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt steht und welche Maßnahmen ergriffen werden, können unter [diesem Link](#) nachgelesen werden.

## B. Versicherungsschutz

Aufgrund der Vielzahl denkbarer Haftungsszenarien bei der Ausübung des Golfsports ist ein möglichst lückenloser Versicherungsschutz für alle Golfclubs, Golfanlagenbetreiber und den einzelnen Golfspieler von großer Bedeutung. Versicherungsschutz besteht über

- a. die Mitgliedschaft in den Landessportbünden/-verbänden
- b. den DGV (Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für Golfspieler)

Die Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung des DGV erfasst im Hinblick auf das Kinder- und Jugendtraining auch Schadensfälle, die nicht unmittelbar bei Ausübung des Golfsports, sondern bei Ausgleichssportarten und dem Konditionstraining verursacht werden.

Im Zusammenhang mit der Verletzung von Aufsichtspflichten besteht über die Landessportbünde gegebenenfalls ein Haftpflichtversicherungsschutz auch für die Tätigkeit als Trainer und Übungsleiter. Nähere Informationen hierzu sind beim zuständigen Landessportbund erhältlich. Um eine denkbare Haftung zumindest zu begrenzen, kann sich der Abschluss einer haftungsbeschränkenden Vereinbarung lohnen.

## C. Anti-Doping

Vor dem Hintergrund, dass das Thema **Doping** beständig für negative Schlagzeilen im Sport sorgt, verweisen wir auch dazu auf die ausführlichen Erläuterungen im Internet. Informationen zu verbotenen Substanzen, über Medikamente und Nahrungsmittelergänzung sowie wichtige Hinweise zu Spitzenleistung ohne Doping ermöglichen es dem Sportler, den Golfsport weiterhin mit dem Grundsatz der Chancengleichheit und des Fairplay auszuüben.

Auch Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Golf Verbandes e. V., sind für Trainer und Betreuer – aber natürlich auch für Sportler – von Bedeutung. Sportlern wird empfohlen, sich genau über alles zu informieren, was mit Doping und den Anti-Doping-Regelungen zu tun hat. Denn sie sind für die Einhaltung der Regeln selbst verantwortlich. Wenn beispielsweise



Medikamente notwendig sind, muss darauf geachtet werden, dass diese keine verbotenen Substanzen enthalten. Das Faltblatt des DGV „[Gemeinsam gegen Doping](#)“ gibt einen ersten Überblick. Weiterführende Informationen über

Medikamente,  
verbotene Substanzen,  
Nahrungsmittelergänzung und  
Spitzenleistung ohne Doping

stellt die [Nationale Anti Doping Agentur](#) im Internet bereit.